

# **GEMEINDE BIRR**



## **Reglement über die Überwachung öffentlicher Anlagen mit optisch- elektronischen Anlagen (Videoüberwachungsreglement)**

vom 29. Juli 2013  
gültig ab 1. September 2013

Der Gemeinderat Birr beschliesst gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978:

### **§ 1 Zweck der Überwachung**

Die Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement.

### **§ 2 Zuständige Personen**

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### **§ 3 Überwachungsperimeter**

<sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

### **§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel**

<sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

<sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

#### **„Videoüberwachung**

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei"

### **§ 5 Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

## **§ 6 Speicherdauer und Vernichtung**

<sup>1</sup> Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

<sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

## **§ 7 Informationspflicht**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

## **§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## **§ 9 Standorte der Videoüberwachungsanlagen**

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>1</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 2013 in Kraft.

5242 Birr, 29. Juli 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindegemeinschafter:

Markus Büttikofer

Alexander Klauz

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).